

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 19. Mai 2021

Taktanden Nr.: 16

KP2021-435

Kirchenkreiskommissionen, Anforderungen für die Amtsdauer 2022 bis 2026

1.7.3

Kommissionen und Ausschüsse

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Gemäss Art. 38 der Kirchgemeindeordnung (KGO) setzt die Kirchenpflege für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kirchenkreiskommission ein. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung. Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für unterstellte Kommissionen werden im Gemeindegesez geregelt, das analog auch für die Reformierte Kirchgemeinde Zürich gilt. Danach ist die Kommission eine besondere Behörde, die für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben von den Gemeinden geschaffen wird. Ihr Zweck ist es, die Kirchenpflege zu entlasten oder Fachpersonen bzw. externe Vertreterinnen oder Vertreter politischer Kräfte für die Aufgabenerfüllung beizuziehen. Die Ausgestaltung einer unterstellten Kommission bestimmt im Wesentlichen die Kirchenpflege, unter deren Aufsicht sie bei ihrer Aufgabenerfüllung steht.

II. Heutige Regelung in der Geschäftsordnung und im Kompetenzreglement

Gemäss Art. 29 des Geschäftsreglements der Kirchenpflege setzt die Kirchenpflege gestützt auf Art. 38 KGO in jedem Kirchenkreis eine Kirchenkreiskommission ein, die das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchgemeindegliedern gestaltet. Die Kirchenkreiskommissionen kümmern sich um die bedarfsgerechte und gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher. Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen im Kompetenzreglement übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

Die Festsetzung der Mitgliederzahl sowie die Wahl der Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen erfolgen gemäss Art. 18 Abs. 5 des Kompetenzreglements mit separatem Beschluss der Kirchenpflege.

Gemäss Kompetenzreglement gehören zu den Aufgaben der Kirchenkreiskommissionen insbesondere:

- a) Sicherstellung der Entwicklung der Angebote der Kirchen am Ort und am Weg im Kirchenkreis
- b) Verantwortung für die Umsetzung des Grundsatzes der Zuordnung im Kirchenkreis gemäss Art. 150 KO
- c) Sicherstellung der Umsetzung von Zielvorgaben der Kirchenpflege und des Parlaments
- d) Sicherstellung des wirtschaftlichen Einsatzes der Ressourcen im Rahmen des Budgets
- e) Erarbeitung der Grundlagen für die Rahmenvereinbarung mit der Kirchenpflege für die inhaltlichen Schwerpunkte, die Ziele, Aufgaben und Projekte im Kirchenkreis
- f) Beratung der Kirchenpflege in Bezug auf die Entwicklung und Gestaltung neuer Schwerpunktthemen und Projekte im Kirchenkreis sowie in der Kirchgemeinde
- g) Verabschiedung des jährlichen Budgetentwurfs des Kirchenkreises zuhanden der Kirchenpflege (Erfolgsrechnung)
- h) Sicherstellen der Organisation und des Funktionierens der Konvente, Konferenzen und Versammlungen im Kirchenkreis
- i) Erlass einer Geschäftsordnung der Kirchenkreiskommission, in welchen die Abläufe und Prozesse im Kirchenkreis, die Verfügungs-, Unterschriften- und Visumsbefugnisse geregelt werden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Kirchenpflege
- j) Aufsicht über den Betrieb im Kirchenkreis
- k) Aufsicht über die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Kirchenkreis tätig sind
- l) Aufgaben im Personalbereich gemäss Funktionsdiagrammen
- m) Einberufung und Leitung der Kirchenkreisversammlung, inkl. Gewährleistung der Information und der Mitwirkungsrechte der Kirchenkreisversammlung gemäss Art. 41 Kirchgemeindeordnung
- n) Durchführung von Kirchenkreisversammlungen für die Nomination der Mitglieder und des Präsidiums der Kirchenkreiskommission sowie für die Nomination von Mitgliedern und das Präsidium für die Pfarrwahlkommission zuhanden des Kirchgemeindeparkaments
- o) Sicherstellen der Organisation von Wählerversammlungen im Hinblick auf die Wahlen des Kirchgemeindeparkaments und der Kirchenpflege
- p) Ressortspezifische Mitwirkung in den Konferenzen der Kirchenpflege zur Entwicklung der Kirchgemeinde

III. Amtsdauer der bisherigen Kommissionsmitglieder

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen wurden von der Kirchenpflege jeweils für den Rest der Legislatur 2018 – 2022 gewählt. Die Amtsdauer beträgt somit wie diejenige der Kirchenpflege vier Jahre. Für die Kirchenpflege und das Kirchgemeindeparkament ist der erste Wahlgang der Erneuerungswahlen auf den 15. Mai 2022 angesetzt. Sofern bei der Kirchenpflege ein zweiter Wahlgang nötig ist, findet dieser am 25. September 2022 statt. Sollte beim ersten Wahlgang das Präsidium der Kirchenpflege noch nicht feststehen, könnte die Konstituierung der erneuerten Kirchenpflege erst nach dem 25. September 2022 stattfinden. Bis dann würde die bisherige Kirchenpflege im Amt bleiben. Sofern die Kirchenpflege in neuer Zusammensetzung über die Einsetzung der Kirchenkreiskommissionen beschliessen müsste, würde die Amtsdauer der Kirchenkreiskommissionen ebenfalls länger dauern.

Eine Einsetzung der Mitglieder von unterstellten Kommissionen erfolgt in politischen Gemeinden in der Regel durch die neu gewählte Behörde an ihrer konstituierenden Sitzung. Aufgrund der grossen Anzahl Mitglieder in den unterstellten Kommissionen und des für die Besetzung vorgesehenen Wahlprozederes ist dies in der Reformierten Kirchgemeinde Zürich nur schwer praktikabel. Sinnvoller ist eine Anlehnung an den einheitlichen Beginn der Amtsdauer in politischen Versammlungsgemeinden: Dort erfolgt die Konstituierung von Gemeindevorstand, Schulbehörden und eigenständigen Kommissionen auf den 1. Juli (§ 33 a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Damit würde die Amtsdauer der bisherigen Kommissionsmitglieder einheitlich am 30. Juni 2022 enden und per 1. Juli 2022 die neue Amtsdauer 2022 – 2026 beginnen. Die Kirchenpflege favorisiert diese Variante im Wissen darum, dass es für diejenigen Kirchenkreiskommissionen, die sich erst spät konstituiert oder ergänzt haben, nicht optimal ist und eine zeitliche Herausforderung darstellt. Gestützt darauf legt sie den nachfolgenden Terminplan fest.

IV. Terminplanung für Amtsdauer 2022 – 2026

Die Kirchenpflege wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlungen. Dies bedingt einen gewissen Vorlauf, damit die Kirchenkreisversammlungen ordentlich durchgeführt werden können.

Für die Amtsdauer 2022 – 2026 sieht das Terminprogramm wie folgt aus:

Termin	Was	Verantwortung
November-Ausgabe 2021 ref lokal	Bekanntgabe der Rücktritte und Kandidaturen von bestehenden Mitgliedern an die Kirchenpflege und auf den Kreisseiten im reformiert.lokal (November-Ausgabe mit Erscheinung am 29. Oktober 2021) mit Aufruf an Interessierte, zu kandidieren. Wo keine Wechsel geplant sind, kann auf diesen Schritt verzichtet werden. Es reicht ein Text im reformiert.lokal, dass sich alle Mitglieder der KKK erneut zur Wahl stellen.	Kirchenkreiskommissionen
November/Dezember 2021	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Amtsdauer 2022 – 2026 an Kirchenkreisversammlungen und Empfehlung zur Wahl Wo keine Wechsel geplant sind, kann sich die Kommission als Ganzes wieder wählen lassen.	Kirchenkreiskommissionen
Januar 2022	Meldung der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten aus den Kirchenkreisen an Kirchenpflege	Kirchenkreiskommissionen
Februar 2022	Bestätigungs- oder Erneuerungswahl durch die Kirchenpflege	Kirchenpflege
März 2022	Wo notwendig, Nachnominierungen durch Kirchenkreisversammlungen	Kirchenkreiskommission
April 2022	Bestätigung allfälliger Nachnominierungen	Kirchenpflege
April bis Juni 2022	Arbeitsübergabe der bisherigen an die neuen Ressorts	Mitglieder Kirchenkreiskommissionen
Juli 2022	Arbeitsaufnahme der Kirchenkreiskommissionen in der von der Kirchenpflege bestätigten Zusammensetzung	Kirchenkreiskommissionen

V. Vorgaben für die Amtsdauer 2022 – 2026

Bisherige Vorgaben (Amtsdauer 2018 – 2022)

Die Kirchenkreise bestimmen die Anzahl Mitglieder ihrer Kirchenkreiskommissionen innerhalb der vorgegebenen Bandbreite von 5 bis 9 Mitgliedern und deren Ressorts bislang selbst. Dies führt dazu, dass die Kirchenkreiskommissionen je nach Kirchenkreis heute zwischen 6 und 9 Mitglieder aufweisen. Auch die Bezeichnung der Ressorts und ihrer Inhalte sowie die zeitliche Beanspruchung und die fachlichen Kompetenzen sind heute sehr unterschiedlich. In einigen Kreisen achtete man

darauf, dass die ehemaligen Kirchgemeinden zwingend in der Kommission vertreten sein müssen, was vier Jahre nach der Reform überholt sein sollte. Die einzige Vorgabe der Kirchenpflege war bis anhin, dass Ressourcen und Präsidium Pflichtressorts sind. Diese unterschiedliche Handhabung erschwert den fachlich strategischen Austausch zwischen Kirchenpflege und Ressortleitungen in den Kirchenkreisen und macht eine geplante Schulung für die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen schwierig.

Vorgaben Amtsdauer 2022 – 2026 zur Vernehmlassung

Die Kirchenpflege schlug für die Amtsdauer 2022 – 2026 folgende Anforderungen vor:

- Verkleinerung der Kirchenkreiskommissionen auf 5 oder 7 (Variante 1) / 5 bis 7 (Variante 2) Mitglieder
 - mit Übergangslösung bis maximal Ende Juni 2026 für solche Kirchenkreiskommissionen, die sich erst 2020 oder 2021 auf 9 Personen vervollständigt haben
 - bei der Übergangsregelung werden Abgänge in der neuen Amtsdauer nicht mehr besetzt, bis sich die Anzahl Mitglieder auf 7 Personen reduziert hat
- Präsidium und Ressourcen gelten weiterhin als Pflichtressorts, im Übrigen sind die Kirchenkreiskommissionen frei bei der Bestimmung und Besetzung ihrer Ressorts.
 - die Kirchenpflege wird jedoch Empfehlungen für Ressorts und ihre Arbeitsschwerpunkte erarbeiten und den Kirchenkreiskommissionen zur Verfügung stellen
 - für die Ressorts der Kirchenpflege sind aus den Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen konkrete Ansprechpersonen zu bezeichnen und die Mitwirkung in Fachgruppen ist zu bestimmen (z.B. Diakonie)
- Die Kirchenkreiskommissionen müssen im Sinne eines Controllings gegenüber der Kirchenpflege regelmässig über die Aktivitäten in den Kirchenkreisen berichten. Sie wird die Art der Berichterstattung sowie den Rhythmus noch im Detail regeln sowie neue Vorgaben für die Geschäftsordnungen definieren.

Zudem schlägt sie für die Kirchenkreiskommissionen folgende Beschränkungen vor:

- Für Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen gilt analog zur Kirchenpflege eine Amtszeitbeschränkung von 3 Amtsdauern.
- In Bezug auf die Vereinbarkeit gilt, dass die Mitglieder von Kirchenkreiskommissionen grundsätzlich keine Anstellungen bei sowie keine Aufträge (externe Mandate) von der Reformierten Kirchgemeinde Zürich haben dürfen, auch kreisübergreifend nicht. Allfällige Ausnahmen müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden.

Für die Zusammensetzung der Kirchenkreiskommissionen wünscht sich die Kirchenpflege eine gute Durchmischung hinsichtlich Alter und Geschlecht.

VI. Vernehmlassung

Im Auftrag der Kirchenpflege führte die Geschäftsstelle vom 22. März bis Ende April 2021 über die geplanten Anforderungen und Beschränkungen eine Vernehmlassung bei den Präsidien der Kirchenkreiskommissionen durch.

Rückmeldungen sind von fünf Kirchenkreisen eingegangen, welche in der «Auswertung» in einem separaten Dokument zusammengefasst sind (siehe Beilage). Insgesamt werden die Vorschläge der Kirchenpflege begrüsst, auch die Reduktion der Anzahl Mitglieder auf maximal 7 Personen. Es soll den Kirchenkreisen aber eine gewisse Flexibilität zugestanden werden, womit die Kirchenkreiskommissionen künftig aus 5 bis 7 Personen bestehen können.

Kritisch beurteilt wurde die Beschränkung der Amtsdauer auf maximal 3 Amtsperioden. Wenn sich etwa ein Mitglied nach zwei Amtsdauern dafür entscheidet, das Präsidium zu übernehmen, dann kann sie dieses höchstens noch eine Amtsdauer ausüben. Dies ist bei der Kirchenpflege ebenfalls

so geregelt, weshalb daran grundsätzlich festgehalten werden soll. Die Kirchenpflege kann aber auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gewähren.

VII. Wohnsitzpflicht und Offenlegung der Interessenbindungen

Während der Vernehmlassung, aber unabhängig davon, ist in der Geschäftsstelle eine weitere Frage aufgetaucht, die einer Klärung durch die Kirchenpflege bedarf: die Wohnsitzpflicht von Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen im jeweiligen Kirchenkreis.

Art. 5 Abs. 2 KGO sieht vor, dass jedes Mitglied die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis, in welchem es sich engagiert und verbunden fühlt, selbst bestimmen kann. Wird keine Wahl getroffen, bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz. Und jedes Mitglied ist frei, die kirchlichen Dienste und Angebote aller Kirchenkreise zu nutzen (Art. 5 Abs. 4 KGO).

Auf eine Wohnsitzpflicht für Kommissionsmitglieder im Kirchenkreis wird deshalb verzichtet. Pflicht ist jedoch eine Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde Zürich und die Verbundenheit zum jeweiligen Kirchenkreis.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Kirchgemeindeordnung legen die Mitglieder des Kirchgemeindeparkaments und der Behörden ihre Interessenbindungen offen, was die Kirchenpflege gewährleistet. Unklar war bislang, ob diese Bestimmung auch für unterstellte Kommissionen gilt, da diese bislang nicht als Behörden im engeren Sinne betrachtet wurden. Nach Ansicht der Kirchenpflege besteht das Transparenzbedürfnis der Öffentlichkeit auch gegenüber den Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen. Sie sollen ihre Interessenbindungen deshalb analog der Kirchenpflege ebenfalls offenlegen.

VIII. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege bedankt sich für die eingegangenen Rückmeldungen und die wertvollen Hinweise aus den Kirchenkreisen. Da keine grundsätzlichen Bedenken eingegangen sind, werden die in Vernehmlassung gegebenen Vorgaben und Beschränkungen umgesetzt, aber mit einer Präzisierung bei der Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen. An einer Amtszeitbeschränkung wird grundsätzlich festgehalten. Sie soll aber auf begründeten Antrag durch die Kirchenpflege verlängert werden können.

Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen sind in einem Behördenerlass zu regeln (§ 50 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Da aufgrund der geplanten Analyse der Aufbau- und Ablauforganisation mit grosser Wahrscheinlichkeit noch weitere Änderungen am Geschäftsreglement und der Kompetenzordnung nötig sind, sollen die in diesem Beschluss erörterten Anpassungen erst auf den Beginn der Amtsdauer 2022 – 2026 vorgenommen werden.

IX. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 34 Ziff. 2 lit. a und Art. 35 Ziff. 3 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

I. Für die Erneuerungswahlen der Amtsdauer 2022 – 2026 gilt folgendes Terminprogramm:

Termin	Was	Verantwortung
November-Ausgabe 2021 ref lokal	Bekanntgabe der Rücktritte und Kandidaturen von bestehenden Mitgliedern an die Kirchenpflege und auf den Kreisseiten im reformiert.lokal (November-Ausgabe mit Erscheinung am 29. Oktober 2021) mit Aufruf an Interessierte, zu kandidieren. Wo keine Wechsel geplant sind, kann auf diesen Schritt verzichtet werden. Es reicht ein Text im reformiert.lokal, dass sich alle Mitglieder der KKK erneut zur Wahl stellen.	Kirchenkreiskommissionen
November/Dezember 2021	Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Amtsdauer 2022 – 2026 an Kirchenkreisversammlungen und Empfehlung zur Wahl. Wo keine Wechsel geplant sind, kann sich die Kommission als Ganzes wieder wählen lassen.	Kirchenkreiskommissionen
Januar 2022	Meldung der nominierten Kandidatinnen und Kandidaten aus den Kirchenkreisen an Kirchenpflege	Kirchenkreiskommissionen
Februar 2022	Bestätigungs- oder Erneuerungswahl durch die Kirchenpflege	Kirchenpflege
März 2022	Wo notwendig, Nachnominierungen durch Kirchenkreisversammlungen	Kirchenkreiskommission
April 2022	Bestätigung allfälliger Nachnominierungen	Kirchenpflege
April bis Juni 2022	Arbeitsübergabe der bisherigen an die neuen Ressorts	Mitglieder Kirchenkreiskommissionen
Juli 2022	Arbeitsaufnahme der Kirchenkreiskommissionen in der von der Kirchenpflege bestätigten Zusammensetzung	Kirchenkreiskommissionen

II. Die Kirchenpflege definiert für die Amtsdauer 2022 – 2026 folgende Anforderungen:

- Verkleinerung der Kirchenkreiskommissionen auf 5 bis 7 Mitglieder
 - mit Übergangslösung bis maximal Ende Juni 2026 für solche Kirchenkreiskommissionen, die sich erst 2020 oder 2021 auf 9 Personen vervollständigt haben
 - bei der Übergangsregelung werden Abgänge in der neuen Amtsdauer nicht mehr besetzt, bis sich die Anzahl Mitglieder auf 7 Personen reduziert hat
- Präsidium und Ressourcen gelten weiterhin als Pflichtressorts, im Übrigen sind die Kirchenkreiskommissionen frei bei der Bestimmung und Besetzung ihrer Ressorts.
 - die Kirchenpflege verzichtet auf Empfehlungen für Ressorts und Arbeitsschwerpunkte

- für die Ressorts der Kirchenpflege sind aus den Mitgliedern der Kirchenkreiskommissionen konkrete Ansprechpersonen zu bezeichnen und die Mitwirkung in Fachgruppen ist zu bestimmen (z.B. Diakonie)
 - Die Kirchenkreiskommissionen müssen im Sinne eines Controllings gegenüber der Kirchenpflege regelmässig über die Aktivitäten in den Kirchenkreisen berichten. Sie wird die Art der Berichterstattung sowie den Rhythmus noch im Detail regeln sowie neue Vorgaben für die Geschäftsordnungen definieren.
 - Die Mitglieder der Kirchenkreiskommission sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen analog der Kirchenpflege offen zu legen. Weitere mögliche Interessenskonflikte (z.B. familiäre Verwandtschaftsverhältnisse, partnerschaftliche oder geschäftliche Beziehungen usw.) sind bei der Kandidatur bekannt zu geben.
- III. Zudem legt sie für die Kirchenkreiskommissionen folgende Beschränkungen fest:
- In Bezug auf die Vereinbarkeit gilt, dass die Mitglieder von Kirchenkreiskommissionen grundsätzlich keine Anstellungen bei sowie keine Aufträge (externe Mandate) von der Reformierten Kirchgemeinde Zürich haben dürfen, auch kreisübergreifend nicht. Allfällige begründete Ausnahmen für temporäre Engagements müssen von der Kirchenpflege bewilligt werden.
 - Mitglieder von Kirchenkreiskommissionen müssen der Kirchgemeinde Zürich angehören und eine Verbundenheit zum betreffenden Kirchenkreis aufweisen. Über allfällige begründete Ausnahmen im Zusammenhang mit Wohnortswechseln während der Amtsdauer entscheidet die Kirchenpflege auf Gesuch einer Kirchenkreiskommission.
 - Für die Mitglieder der Kirchenkreiskommissionen gilt grundsätzlich die gleiche Amtszeitbeschränkung wie für die Mitglieder der Kirchenpflege. Auf begründetes Gesuch hin kann die Kirchenpflege Ausnahmen bewilligen.
- IV. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen der normativen Grundlagen bis zum Beginn der neuen Amtsdauer 2022 – 2026 vorzunehmen und der Kirchenpflege zur Beschlussfassung vorzulegen.
- V. Der Vollzug obliegt im Übrigen dem Ressort Präsidiales und Personal.
- VI. Mitteilung an:
- Kirchenkreiskommissionen, Präsidium und Betriebsleitung
 - Kirchgemeindepapament, Parlamentsdienste
 - Bezirkskirchenpflege, Präsidium
 - GS, Mitglieder Geschäftsleitung
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 31. Mai 2021